I. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Witzenhausen

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBI. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBI. I S. 786) und des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 5. Juli 2007 (GVBI. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (GVBI. I, S. 290) hat die Stadtverordnetenversammlung Witzenhausen in ihrer Sitzung am 19.03.2013 folgende

I. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Witzenhausen

beschlossen:

Artikel I

§ 22 Gemeinschaftsanlagen

§ 22 erhält folgende Fassung:

- (1) Gemeinschaftsanlagen sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen und Aschen, in denen Bestattungen anonym oder halbanonym erfolgen. Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass keine Grabnutzungsurkunde ausgehändigt wird und die Anlage und Pflege der Gemeinschaftsanlage ausschließlich der Friedhofsverwaltung obliegt. Verlängerungen oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte sind nicht möglich.
 - (a) Bei anonymen Gemeinschaftsanlagen für Erdbestattungen und Aschen wird das Grabfeld nicht gekennzeichnet, d.h. es erfolgt keine Bekanntgabe des Namens des Verstorbenen und keine Kennzeichnung des Ortes der Grabstätte innerhalb des Grabfeldes. Anonyme Gemeinschaftsanlagen werden auf dem Friedhof in Witzenhausen bereitgestellt.
- (2) Halbanonyme Gemeinschaftsanlagen sind einstellige Grabstätten für Aschen, die der Reihe nach im Umkreis eines Baumes belegt werden. Die Kennzeichnung der Namen der Verstorbenen erfolgt auf zentral angeordneten Stelen, eine Kennzeichnung des Ortes der Grabstätte innerhalb des Grabfeldes erfolgt nicht. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinaus gehender Rechtsanspruch besteht nicht. Halbanonyme Gemeinschaftsanlagen werden auf den Friedhöfen Neuseesen, Werleshausen und Witzenhausen bereitgestellt.
- (3) Die Nutzungsdauer beträgt für Urnengrabstätten 20 Jahre, für Erdgrabstätten 30 Jahre.

Artikel II

§ 23 Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen und mit besonderen Gestaltungsvorschriften

§ 23 erhält folgende Fassung:

Auf den Friedhöfen der Stadt Witzenhausen werden Grabfelder für Grabstätten mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften angelegt. Mit Ausnahme der nachfolgenden Grabstätten sind alle anderen Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften:

Friedhof Witzenhausen Am Frauenmarkt: Abteilungen 19 bis 27 (ausgenommen Abteilung 19a und Flächen in Abteilung 27 für die Belegung mit Urnengrabstätten)

Hinweis: Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Bestattungspflichtige, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. In die Entscheidung sind die hierfür jeweils zur Verfügung stehenden Friedhöfe und die geplante Gestaltung der Grabstätte einzubeziehen. Die Entscheidung für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften beinhaltet die Verpflichtung, die eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeiten entsprechend dieser Satzung einzuhalten. So ist z.B. die vollständige Abdeckung einer Erdgrabstätte mit einem liegenden Grabmal oder einer Grabplatte nur in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zugelassen.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese I. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Witzenhausen tritt am 01.04.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die das dieser Regelung entgegenstehende Recht außer Kraft.

Witzenhausen, 20.03.2013

Der Magistrat der Stadt Witzenhausen

Öffentlich

bekannt gemacht: 25.03.2013

(Fischer) Bürgermeisterin